

Samstag den 8. Juli 1871.

(257—3)

Nr. 761.

Rundmachung.

Die französische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß künftighin kein Reisender, er sei Franzose oder Ausländer, das französische Gebiet betreten darf, ohne mit einem regelmäßigen Reise-dokument versehen zu sein, welches überdies das Visa einer französischen Mission oder eines französischen Consulates erhalten muß.

Für das Paß-Visa ist den französischen Behörden in der Regel eine Gebühr von 10 Francs zu entrichten, wobei jedoch folgende Erleichterungen eintreten werden:

1. Unbemittelten Personen ist das Paß-Visa unentgeltlich zu ertheilen.
2. Für die Vidirung von Arbeitsbüchern ist nur ein Viertel der obigen Taxe zu entrichten.
3. Für Personen, welche, ohne geradezu mittellos zu sein, doch nicht im Stande sind, die ganze Taxe zu bezahlen, kann die zu entrichtende Gebühr auf die Hälfte und selbst auf ein Viertel des tarifmäßigen Betrages herabgemindert werden.

Hievon wird das reisende Publicum in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. I. M., B. 2793, hiemit verständigt.

Laibach, am 24. Juni 1881.

Der k. k. Landespräsident für Krain:
Carl von Wurzbach m. p.

(256—2)

Nr. 756.

Rundmachung.

Da in Folge der politischen Ereignisse des letzten Jahres die öffentliche Sicherheit in den algierischen Provinzen in hohem Maße gelitten, hat das dortige Civil-General-Gouvernement unterm 26. April l. J. für die Ueberwachung des Fremdenverkehrs in Algerien folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Ausschiffung in einem allgemeinen Hafen kann jedem Individuum verweigert werden, welches nicht mit einem regelmäßigen Passe versehen ist.
2. Jeder Fremde hat sich bei seiner Ankunft in einem algierischen Hafen unter den Schutz des Consuls seiner Nation zu stellen, indem er sich auf der Consulskanzlei immatriculiren und sich von dem Consulate ein Immatriculations-Certificat ausstellen läßt.
3. Jede Person hat sich bei ihrem Eintritte in Algerien über einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel auszuweisen. Zu diesem Ende hat sich jeder Ankömmling bei der Municipalbehörde zu melden, welche ihm nach geschehener Verifikation eine Aufenthaltskarte (carte de sûreté) ausfertigt.

Ausländern wird die Aufenthaltskarte nur auf Grund des ob erwähnten Immatriculations-scheines des Consuls ihrer Nation ertheilt.

4. Jedes nicht nach Algerien zuständige Individuum, welches nicht einen ordentlichen Erwerbszweig und den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel nachzuweisen vermag, wird ausgewiesen und nach seinem Heimatslande oder nach seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte außerhalb Algiers abgehoben.

Dies bringe ich in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. I. M., B. 2758, mit dem Befehle zur öffentlichen Kenntniß, daß die Pässe der Reisenden nach dem neuen französischen Reglement mit dem Visa einer französischen Gesandtschafts- oder Consulskanzlei versehen sein müssen.

Laibach, am 24. Juni 1871.

Der k. k. Landespräsident für Krain:
Carl von Wurzbach m. p.

(262—2)

Nr. 431.

Staatsprüfung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft

wird am 20. Juli 1871 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis 18. Juli 1871

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 1. Juli 1871.

Präses der Staats-Prüfungs-Commission für die Staatsrechnungswissenschaft:

Josef Galasanz Lichtnegel m. p.,
 k. k. Statthalterei-Rath.

(259—3)

Nr. 4092.

Aufforderung

zum Eintritte von Gymnasialschülern in das k. k. Militär-Collegium zu St. Pölten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 20. April l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Besetzung einer Anzahl Böglingplätze, mit dem Beginn des nächsten Schuljahres, in dem Militär-Collegium zu St. Pölten auch eheliche Söhne von Civil-Staatsbeamten aller Diätenklassen Allerhöchst Seiner Majestät in Antrag gebracht werden dürfen, sofern die folgenden Bedingungen vollständig erfüllt werden:

Die Aspiranten müssen bei einem Lebensalter von höchstens 17 $\frac{1}{2}$ Jahren, die 4. Classe eines Unter- oder Realgymnasiums absolvirt, hierüber empfehlende Zeugnisse erworben haben und der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein. Auch wird eine mindestens befriedigende Classification in der lateinischen Sprache und in der Mathematik gefordert.

Aspiranten mit der Vorzugsklasse, dann diejenigen, welche überhaupt den gestellten Bedingungen entsprechen, deren Väter jedoch früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, würden besonders berücksichtigt werden.

Der Cours im Militär-Collegium dauert zwei Jahre, worauf die Böglinge in die Neustädter Militärakademie übersetzt und nach einem gut absolvirten 4-jährigen Course in dieser Anstalt als Officiere in das k. k. Heer eingetheilt werden.

Die Kosten für die den Beamtenöhnen zu Theil werdenden Böglingplätze wird das Militär-ärar bestreiten.

Die Gesuche sind an das Reichs-Kriegsministerium zu richten und haben daselbst

längstens bis Ende Juli l. J.

einzulangen.

Als Beilagen werden diesen Gesuchen anzuschließen sein:

I. Bezüglich der Aspiranten:

- a. der Geburtschein;
- b. das Impfungszeugniß oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- c. das ärztliche Zeugniß über die Eignung zur Aufnahme in das Militär-Collegium von einem graduirten Militärarzte ausgestellt. In diesem Zeugnisse ist auch das Körpermaß des Aspiranten anzugeben.

d. die Schulzeugnisse der absolvirten Gymnasialklassen oder wenigstens diejenigen der vierten Klasse.

II. Bezüglich der Bittsteller resp. der Väter der Aspiranten die behördlich bestätigte Nachweisung:

- a. der Militär- oder sonstigen Staatsdienstleistung, sowie der etwaigen besondern Verdienste;
- b. die Familien- und Vermögens-Verhältnisse der Bewerber.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

(260—2)

Nr. 604.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Gefangenenaufsehers mit dem Jahresgehalt von 300 fl. und dem Bezuge der Amtskleidung zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

22. Juli 1871

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntniß der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache, nebst einiger Fähigkeit zum schriftlichen Aufsatz nachzuweisen und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener dieses Landesgerichtes ver schwägert sind.

Laibach, am 3. Juli 1871.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(264b—2) Rundmachung. Nr. 7225.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag zu Treffen, im politischen Bezirke Rudolfswerth, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtzins (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens bis

13. Juli 1871,

Mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 153 vom 7. Juli 1871, berufen.

Laibach, am 8. Juli 1871.

(263—2)

Nr. 212.

Edict.

Am 15. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein die Minuendo-Licitation zur Hintangabe des Schulhausbaues in Commenda St. Peter, dessen Kosten für Professionistenarbeiten auf 2054 fl. 94 kr. für Materialien auf 2220 „ 29 „ und für die Hand- und Zugarbeiten auf 1312 „ 5 „ zusammen per 5587 fl. 28 kr. veranschlagt sind, stattfinden.

Hievon werden Unternehmungslustige mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß jeder Licitant vor dem Beginne der Licitation ein 10perc. Badium in barem Gelde oder in Staatsobligationen, welche nach dem börsenmäßigen Course angenommen werden, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, und daß die übrigen Licitationsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirks-Schulrath in Stein, am 3ten Juli 1871.